

Dienstag den 18 Februarii Anno 1755.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen x. x. Unseres aller-
gnädigsten Königs und Herrn / allerhöchsten Approbation
und auf Dero specialen Befehl.

Num.



VII.

Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commerciën der Elevischen, Selbrischen, Meurs- und Märkischen,
auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz-Zettel.

Beruhigung wegen des vom Kupfergeschirr zu erwartenden Schadens
in der Gesundheit.

§. I. Allgemeine Gewohnheiten, die schädlich sind, abschaffen helfen, ist jedes wohlmeinenden Mitbürgers Pflicht. Aber ein Volk mit ungegründeter Furcht erfüllen, ist eben so schädlich. Seither einigen Jahren ist von grossen Ubel, welches die menschliche Gesundheit vom täalichen Gebrauch des Silber-, Kupfer-, und Zinngeschirres erleyden soll, so vieles öffentlich geschrieben worden, daß ich nicht nur mehrere Familien kenne, welche in rechtem Ernst glauben, daß man alle diese Metallen aus der Küche und von der Taffel verbannen müsse, dahero mit Sorgen ihre Speisen, als ob sie halb veräisset wären, zu sich nehmen, und sich durch diese Furcht mehr Schaden thun, als durch den rechten Gebrauch des Kupfers. Diesen zu Liebe will ich ganz kürzlich anzeigen, daß die Sache lange so gefährlich nicht sey, als sie beschrieben wird.

§. II. Es ist weit von mir entfernt, daß ich den Fleiß gelehrter Männer tadeln wolte, welche die nöthige Vorsichtigkeit im Gebrauch metallenen Küchengeräthes angerathen, und mit Exempeln bestärket haben. Ich läugne auch nicht, daß aus dem Kupfer kan Vitriol und Grünspan, als zwey Brechmittel verfertigt werden, ja wenn sich der flüchtige Theil des Kupfers mit Fettigkeit verbindet, sich ein noch heftigeres obwol langsameres Gift erzeugen könne.

In

Im Gegentheile aber ist es gewiß, daß zwischen den Chymischen Behandlungen, wodurch bergleichen Gifte entstehen, und zwischen den Deconomischen Arbeiten ein großer Unterscheid obwaltet, und durch ganz gemeine auch überall gnugsam bekandte Vorsichtigkeit aller zu befürchtender Schade gleichsam unmöglich werde. Gewißlich wenn wir um eines zuweilen sich zutragenden Mißbrauchs willen, den guten Gebrauch abschaffen wollen, wieviel nöthige Dinge müßten wir unterlassen? Wir müßten bey der Tafel keine Messer mehr gebrauchen, weil wir viel Historien haben, daß unvorsichtiger Weise jemand ein Messer mit durchgeschlucket, und davon grausame Zufälle erlitten habe. Nun sind die Geschichte von Zufällen, die wegen unreinen Kupfergeschirr entstanden, so selten, kaum eine wahre in einem Seculo, daß selbst diese Seltenheit gnugsam lehret, wie der aus dieser Sache vor das gemeine Wesen zu befürchtende Schaden kaum eines so grossen Aufhebens, als zuweilen davon gemacht wird, würdig sey.

§. III. Worauf alles ankommt, daß man von Kupfergeräthe in der Gesundheit nicht benachtheiligt werde, bestehet in diesen wenigen Sätzen, daß man das Kupfer reinlich halte, und nachdem es gebraucht worden, wieder auswäsche; daß man saure und salzigte Speisen nicht über etliche Stunden darin stehen lasse; und daß man keine Fertigkeit darin lange verweilen lasse. Wer zu diesem allen die längst bekandte gute Methode, das zum Kochen gebräuchliche Kupfer zu reinigen zu lassen, füget, der wird nimmermehr davon etwas böses befürchten darfften.

§. IV. Weil man aber einwendet, daß auf eben bemerkte Regeln nicht Jedermann selbst acht geben könne, sondern oft genöthiget sey, deren Beobachtung dem Gesinde, oder fremden Menschen anzuvertrauen, man geföhllich in immerwährender Furcht erhalten werde, so will ich suchen anzuzeigen, daß selbst, wenn einiger Fehler in obigem vorgebet, solcher doch nicht schädlich sey, sondern nur dann und wann bey ganz grossen und sichtbaren, selten möglichen Ausschweifungen ein wahrer Nachtheil zu besorgen stehe.

§. V. Erstlich ist der täglichen Bemerkung gemäß, daß kein Theekessel, worin man täglich Wasser kochet, einer besondern Reinigung oder Aufsicht wegen des Kupfers jematen bedürffe, denn einmal löset das Wasser an und vor sich fast nichts vom Kupfer auf, und insonderheit verhindert die erdene Rinde, welche sich vom Wasser in die Theekessels ansetzet und täglich verneuet alle Auflösung des Kupfers dermassen, daß es gewiß eben viel ist aus einem nicht ganz neuen kupfernen Theekessel, und aus einem Chinesischen Porcelan. Gefäß das Wasser zu trinken, wenn nur andere zufällige Unreinigkeit, so in beyden Gefäßen gleich möglich, ab wird gehalten.

Der Schluß nächstens.

Leidenfrost.

I. Von neuen Schriften.

Bei dem Universitäts-Buchhändler Hermann Oenius hieselbst in Duisburg, sind von neuen Schriften zu haben, 1) Betooq uit Prophetische en onloochenbare historische kundigheden, opgemaakt, en 't groot verschiltuk, rakende de toekomstige tyden, besliffende, waerin de tydrekeningen van J. E. Jungius, opgegeven in syn Boek, genaamt de verborgenheit der laaften tyden die aanttaande syn, en teffens de vrymoedige, dog zedige aanmerkijgen van J. van Herwerden over de tydrekeningen, als ook deszelfs godgeleert en redenkundig vertoog over de Naam en 't getal van den Naam van 't Beest uit Openb. XIII. v. 18. beoordeelt, op 1753. 1 Nthlr 14 stb. Auch sind vom ersten Theil vor 22 stb. annoch Exemplaria zu haben. 2) Declaration des Landgrafen und Erbprinzen Friderichs zu Hessen etc. wegen des Ubertretens der Reichthum, de daro Cassel den 28 Octob. 1753. in Fol, 16 stb. 3) Auch sind noch einige Exemplaria der neulich neu aufgelegten Jülich, Cleve, Berg und Märckischen Kirchen-Ordnung. Ubrigens dienet denen resp. Hn. Bücher-Liebhabern zur dienstl. Nachricht, daß innerhalb 3 Wochen, obgemelt Oenius einen Sortements-Catalogum mit Preisen, aller seiner ungebundenen, so wohl ganz neuen als sonstigen schönen Büchern, herausgeben werde; weshalb alle und jede, so in hiesigen Gegenden von ihm mit Büchern wollen gebietet seyn und an denselben annoch keine Bekandschaft haben, sich beliebigst um gedachten Catalogum franco melden wollen.

Bei

Bey dem Buchhändler und Canzley-Buchbinder Hoppe in Elebe, wird auf nachfolgende Bücher bis 14 Tagen vor Ostern Pränumeration angenommen. 1) Auf des berühmten Englischen Gelehrten, Richard Kidder, Erweiss, daß Jesus der wahre Messias sey, nebst des verstorbenen Bischofs Ehändlers, Abhandlung; durch Fried. Eberhard Rambach übersetzt, werden 1 Rthlr 16 Sgr. ohne fernern Nachschuß bezahlt. 2) Des berühmten Schweizerischen Theologi, Joh. Fried. Stapfers, Grundlegung zur wahren Religion, welche in 12 Octav-Bänden zu Zürich heraus gekommen, wird nun in 3 bequemen Quart-Bänden zu Herfeld gedruckt, und überhaupt für 5 Rthlr erlassen, man zahlet auf den 1ten Theil 1 Rthlr 8 Sgr. in voraus. 3) Das so bekante als brauchbare Werk, nehmlich Germani Philoparehi, Kluger Beamter, wird von neuen in 7 Quart-Bänden zu Nürnberg gedruckt, und überhaupt für 8 Rthlr erlassen; man zahlet nicht mehr als 1 Rthlr 8 Sgr. Vorschuß, und empfängt gegen fernere Erlesung der übrigen 6 Rthlr 16 Sgr. das ganze Werk in der nächsten Leipziger Oster-Messe. 4) Die ihrer vortreflichkeit wegen schon längst berühmte Geschichte von Frankreich, des Vater Daniel, wird durch eine Gesellschaft tüchtiger Männer ins Deutsche übersetzt, und in 10 Quart-Bänden zu Nürnberg gedruckt; es wird auf den 1ten Theil, so wie hernach auf die folgende, 1 und 1 halber Rthlr pränumeriret. 5) Die unvergleichlichen Consilia ex omni Jure, beyer beyden vortreflichen Rechts-Gelahrten, Sam. & Joh. Sam. Stryckii, werden in einem Folio-Bande zu Ulm gedruckt, und darauf 2 Rthlr 16 Sgr. Vorschuß bezahlt. 6) Joh. Lulofs, Einleitung zu einer Mathematischen und Physicalischen Betrachtung von der Erdkugel; aus dem Holländischen übersetzt von N. S. Kästner, in 40, Göttingen; dieß Werk wird ohngefähr vier Alphabete und 14 Kupfer enthalten, und wird in der anstehenden Oster-Messe mit 2 und 1 halben Rthlr bezahlt; nachhero wird es nicht unter 3 und 1 halben Rthlr gegeben. 7) Das vorzüglichste dieser Werke ist ohnzweifelhaft eine Folio-Bibel, welche zu Lemgo mit grosser Leslichkeit, die Augen schonender Schrift, sehr sauber gedruckt wird. Der Verleger fordert für das ganze aus 16 Alphabeten bestehende Werk, nicht mehr als 20 Sgr. Vorschuß; Bedingungen, welche nicht leicht ein Christl. Hausvater versäumen sollte. Ubrigens haben die Herren Pränumeranten weiter nichts als die Fracht von Franckfurt bis Elebe, für jedes der beliebigen Bücher zu entrichten.

Bey dem Buchhändler Wizeky, zu Wesel in der Diemerstrass, sind nebst vielen andern neu heraus gekommenen Büchern, nachstehende um sehr civilen Preis zu haben. 1) Büschings neueste Erd-Beschreibung, 1ter und 2ter Theil, 8. 1755. 2) Warburtons, Göttliche Sendung Moses, 3 Theile, groß 8. 1755. 3) Von Zieglerin, Weltweisheit vor das Frauenzimmer, 8. 1754. 4) Warburtons, critische Abhandlung von den Erdbeben und Feuerflammen, wodurch des Juliani Tempelbau zu Jerusalem hintertrieben worden, 8. 1755. 5) Bentenkampfs, Trost-Gründe bey denen traurigen Schicksaalen der Menschen, 8. 1755. 6) Lehrgebäude vom Untergang der Erden, 8. 1754. 7) Der Spötter, entworfen von Mich. Ringeltauben, 8. 1755. 8) Meiers, Anfangs-Gründe aller schönen Wissenschaften, 8. 3 Theile. 1754. 9) Physicalische Belustigungen, vom 1sten bis 24sten Stück, mit Kupferen, 8. 1755. 10) Belustigungen der Vernunft, 8. 1755. 11) Der Tugend Freund, eine neue moralische Wochenschrift, 8. 1stes bis 6stes Stück. 1755. 12) General Auszug und Einleitung aller Monath-Schriften und andern neuen Büchern vor alle Facultäten, 1ter und 2ter Band, nebst erstem Stück zum dritten Band, 8. 1755.

Im Französische.

1) Les beaux Arts, reduit a un meme Principe, Leiden in 8. & 12. 3 Volumes, 1755. 2) l' Histoire ancienne, par Rollin, avec Fig. 7 Tomes, 12. 1754. 3) l' Espion Turc, nouvelle Edition, augmenté avec 7 Volum. & Figur. 8 & 12. 1754. 4) Principes de la Littérature & Cours des belles Lettres, 8. 1755. 5) Code de la Nature & des Veritables Esprits des Loix, 8. 1755. 6) Critiques & Defenses des Exprit des Eoix, 8. 7) l' Education noble, du Marquis de XXX. & Memoires de la Comtesse de Zurlac, 8. 1755. 8) Abrege de l' Histoire universelle, a l' usage de la Famille Royale de Prusse, p. Mr. la Croze & Formey, 8vo 2 Tomes, Paris 1755. 9) Histoire universelle, 8vo 2 Vol. p. Voltaire. 1754. 10) Anales de l' Empire, 2 Tomes, 8. p. Voltaire. 1754. 11) Eloges des Academiciens de Paris, par Mr Fontenelle, 2 Volumes, 8.

Ferner

Ferner sind bey obgem. Buchführer Wizeky, die neu heraus gekommene Königl. privilegirten Hundert jährige Adress- und Wand- Calender, mit Kupfer sauber gestochen, zu haben. Ingleichen sind folgende in Franzband gebundene, wohl conditionirte Bücher um sehr wohlfeilen Preis, in dasiger Buchhandlung bis Ostern zu haben, als: 1) Gottscheids, deutsche Schaubühne, 8. 6 Coelle. 2) 3 Bände Leutiche Tragödien, oder Trauerspiele, nebst Comödien und Lustspiele in Versen, par Voltaire. 3) Die Europäische Fama, vom ersten bis auf das jetzt heraus gekommene Stück, in 7 starke Octav Bänden, Franz Leder gebunden, wieder alle Betrugereyen, vor allen Ständen, 8. 4) Betrugs- Lexicon, nebst denen Mitteln letzter Theil, complet, 8. 5) Buchburgische Sammlungen, 1ter und 2ter Theil, complet, 8. 6) Ein Band vieler Trauer- Lust- Scherz- und Schimpf- Spiele, nebst vielen geistlichen und weltlichen Gedichten, Arien ic. 8 von Gryffius. 7) Zeit- Vertreib des Geschmacks, 8. 8) Von Heerden, Grundveste des Heil. Röm. Reichs, nebst Wahl- Capitulation Josephi.

II. Sachen / so zu verkauffen aufferhalb Duisburg.

Es wird hiemit jedermännlich bekant gemacht, daß Joh. Gerh. Abeln die von dem abgelebten Vastorn zu Rindern, Bernharden Vastoor auf ihn gekommene, zu Rindern kätlich gelegene Raestette, imgleichen eine daselbst gelegene Weyde, das kleine Wardgen genannt, auf den 12 Februarii a. c. in Eleve auf der Stadt- Waage zum fr. wvilligen Verkauf aussetzen, und den 26 Februarii und 12 Martii bey Ausbrennung der Kerzen, jedesmahl Nachm. um 3 Uhr, sich an dem Ort einfinden und werden zugleich alle dieselbige, welche auf obgem. Parzellen einige Ansprache zu haben vermeinen, ersuchet, sich alsdann anzugeben, gestatten sie aus dem Kaufgeldern befriediget werden sollen. Eleve den 21 Jan. 1755.

Es stehet der so genannte Rogmanns- oder Spantsjes Bauhof im Amte Winneckendonck sehr wohl gelegen, aus der Hand zu verkauffen; wer dazu gefallen hat, wolle sich bey dem Eigener Johann op gen Hoff, modo Coenen, je eher je lieber melden, und Kauf treffen.

Nachdem ad instantiam Wilhelm von der Hauden zufolge Intelligenz- Blatts de Anno 1753. Num. 25 im Anhang der Möllmanns Wittheile Schlebuischer Kohlbergwerck ad hanc kam gebracht, solchet Terminus aber durch Zahlung ein oder andern Correoium rückgängig, und von Seiten Caspar Anton Möllmann und der Ehefrau Raeseberg keine Zahlung verfüget, dahero unterm 1 October a. p. bereits auf diatraction angetragen, da aber keine Zahlung in zwischen geschehen, dieselbe nunmehr erkannt worden; so wird zu Bewürckung der besagten diatraction obgemelt. zweyer Debenten halber, Terminus auf den 4 Martii, morgens um 9 Uhr, auf der Landgerichtsstube hiemit präfigiret und solches dem Publico bekant gemacht, und ist solches auch zu Haagen, Bollmarstein und Wenigern von denen Cangeln publiciret. Haagen im Landgericht den 28 Jan. 1755.

III. Gelder / so zu verleyhen aufferhalb Duisburg.

In der Stadt Rees sind zehen bis zwölf hundert Rthl r aufzunehmen; wer dieselbe entweder ganz oder zum Theil, Hypothequen- Ordnung. mässig verlanget, kan sich bey dem Rathsverwandten, Herrn Theodor Sibbing, je eher je lieber, melden.

IV. Persohn / so vermisst wird in Duisburg.

Da Johann Nicolaus Neuter, ein Maurer seiner Profession, medio Dec. 2. p. von Duisburg auf Ruhrort und Mülheim an der Ruhr gegangen, um vor denen mitgenommenen Geldern Straßensteine zu kauffen, bis dato aber noch nicht retourniret, auch aller angewandten Mühe und Nachfrage ungeachtet, nicht zu erfahren ist, wo der ged. Neuter geblieben, und durch welchen Vorfall derselbe an der Rückkunft behindert worden. Unterdessen zu vermurthen stehet, daß derselbe verunglücklet seyn müsse; so wird jedermann requiriret, um dasjenige so ein oder andern von denen Umständen des erwehnten Neuters und dessen Aufseubleiben bewußt, dem Magistrat der Stadt Duisburg, fordersamst anzuzeigen. Der Neuter ist mittelmäßiger Statur, runden blaffen Angesichts, hat schwarze schleiche Haaren, schwarze Augen, hatte bey dem Ausgehen ein hell. blau Camisohl, dunkel. blaue Hosen und schwarze Überstrümpfe mit Kupfernen platten Knöpfen besetzt, an.

Anhang.

Anhang

Nam. VII. Dinstag den 18 Februarii 1755.

Zu dem Duisburgischen Adresse- und Intelligenz-Zettel.

V. NOTIFICATION.

Nachdem bey Nachsehung der Grund- und Hypothequen-Bücher sich gefunden, daß unter andern noch viele resp. Eigener und resp. Creditores des Gerichts Gennep, nemlich erstere mit mit ihre Documentis und sonst zu ihren Eigenthum im Grund- und Hypothequen-Buch, sich dato gehörig nicht qualificiret, letztere auch ihre Verschreibungen und Obligationes nicht beygebracht haben, inwischen da solch Grund- und Hypothequen-Buch zu Erhaltung alles Credits, ingefolge der deshalb so nachdrücklich ergangenen Königl. Verordnung dereinst in Geseß-mäßiger Ordnung muß gebracht werden. Als wird hiedurch öffentlich bekannt gemacht, daß solch sämtliche Eigener und Gläubigere, a dato hujus über 6 Wochen, sich bey hi sigem Königl. Landgericht wochentlich alle Donnerstag, morgens von 8 bis 12, und Nachm. von 2 bis 4 Uhr stellen, und ihre resp. Documenta, Real-Verschreibungen, Obligationes und sonstige etwa habende dingliche Jura &c. in Originalibus produciren, selbtes copieulich zurück lassen, und gehörig binnen solcher Zeit sollen eintragen lassen, mit der rechtlichen Verwarnung daß sonst nach Verlauf sothaner Frist der Titulus des Eigenthums Geseß-mäßig vor nichtig gehalten und denen Eigenern darauf keine Verschreibung gestattet werden, die Gläubigere aber das sonst competirende Vorrecht nicht sollen zu genießen haben. Eleve im Landgericht den 27 Jan. 1755.

VI. Sachen / so zu verkaufen anßerhalb Duisburg.

Die Vormünder über des abgelebten Notarii Schaemans nachgelassene Kinder, wollen das ihren Pfliegesehlenen zuständige, in der Marktstrassen zu Eleve gelegenes Haus, unter Assistance zweyer Deputirten aus dem Magistrat, dem meistbietenden öffentlich verkaufen; dieselige, welche hierzu Lust haben, können sich in Terminis den 21 Dec. c. a., 25 Jan. und 1 Martii 1755, jedesmahl um 3 Uhr, auf der Stadts-Waage zu Eleve, einfinden. In primo & secundo termino ist auf dieses Haus bereits 600 Rthlr. gebotten.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß ad instantiam des Vicarii Bogelsang, des Derck Coek aufm Calcarberg zuständige unbewegliche Stücke, als: 1) Ein Baumgarten vorn Hause am Kantenschen Wege auswärts gelegen, ohngefehr ein Viertel Morgen groß, tariret 18 Rthlr. 45 stüber. 2) Ein Kohlgarten ringsherum mit einer guten Büchengege und zwey Latten-Thoren eingeschlossen, über der Heh-strassen gelegen, ohngefehr 3 Viertel Morgen, tariret 75 Rthlr. 3) Ein Baumgarten, ebenfals an gem. Wege und hinterm Gochschen, mithin gegen über das Dreversche Haus gelegen, 1 Viertel Morgen ohngefehr groß, tariret 12 Rthlr. 45 fl. 4) Ein Feld von hinten und zur Seiten des Hauses an einem Fleck gelegen, und auf der am Fußpad von Calcarberg nach der Stadt Calcar laufend, gelegener Baginnen Hegge anschliessend mit einigen abgängigen Knotheichen, zusammen drey holl. Morgen groß, tariret 225 Rthlr. 5) Das Haus nebst denen übrigen Gebäuden, tariret 450 Rthlr. Summa 787 Rthlr. 30 stüber, in terminis den 31 Augusti, 30 November a. c., und 28 Februarii a. f., gerichtl. dem meistbietenden verkauft werden sollen; dieselige, so dazu Lust haben, können sich sodann jedesmahl Nachm. um 3 Uhr, auf der Stadts-Waage zu Eleve, einfinden. In primo & secundo termino ist auf vorbemelte Parcellen gebotten 325 Rthlr. Eleve im Landgericht den 24 May 1754.

Auf requisition der hochl. Landes-Regierung des Fürstenthums Minden, soll das hieselbst in der Ritterstrasse gelegenes, auf 893 Rthlr 56 fl. eyndlich tarirtes Beaufortsche Haus, in drey legalen Terminen von 8 zu 8 Wochen beym Landgericht verkauft, und damit den 12 Februarii morgens Blocke 9, der Anfang gemacht, und in ultimo der Zuschlag ertheilet werden. Befehl im Landgericht den 29 Jan. 1755.

Nachdem die Duffelsche Schau, des Joh. van Haaren zu Mehr, Vermögen, als Korn, Kernen, Pferde, Kühe, Kälber und Mobilien inventarisiren lassen, und den 26 dieses, an dessen Hause, Nachm. um 2 Uhr, den meistbietenden gegen baare Bezahlung, für rückständige Mor-

Morgengelder, verkauffet werden sollen; als können dieselbige, so dazu Lust haben, sich an dem
stimmtem Ort einfinden und ihren Vortheil suchen.

Plus offerentie staen tot Tweede, voor verloope schattinge en betalinge andere Credito-
ritoren te verkopen, de gereede goederen van wylen de Weduwe Jacob Huiskens op den
Leuker, bestaende in Paert en Caere, twee Coebesten &c.; die daertoe Gaedinge hebbende,
konnen zich op aastaenden Donderdag, naermiddag ten 1 ure, melden en hun profyt soeken.

Op den 19 Februaary a. c., sullen tot Oirlo, ten huys van Thonis Dericks, publyk
verkocht worden, eenige Coebesten Paerten en eenige huysmeublen, mitsgaders hoy en stroy;
ymand gaedinge daertoe hebbende, kan zich aldaer verwoegen.

Es wird hiemit bekant gemacht, daß Juffer Margaretha von der Vorken vorhabens ist,
eine Weyde 4 Morgen etliche Ruthen groß, den Calcarschen Camp genannt, in Dufferwarth
in der Herrlichkeit Halt gelegen, wovon Nutt Henmann Pächter ist, sodann einen Garten
vor Elebe in der ersten Steege, zwischen dem Heybergischen und Haagschen Thor, einer Seits
Paul Willemsen, und ander Seits des gewesenen Wäysenmeisters Hofmanns Garten gelegen,
aus der Hand, oder publice in terminis den 15 und 22 Februaary c. a., jedoch freywillig zu
verkauffen. Wer nun zur Ankauffung dieser Parzellen Lust hat, kan sich allemahl Nachm. um
2 Uhr in Elebe, auf der Stadts Waage, oder auch bey ged. Juffer von der Vorken melden,
die Vorwarden hören, und nach Belieben kauffen.

Zufolge Intelligenz Zeitels vom 19 Novemb. a. v., Num. 47., im zweyten Anhang, ist
eine Friesländische Obligation von tausend Gulden, den Erben Kuenen gehörig, in dreyen
Terminis zum Verkauf gebracht, und gutgefunden dieselbe Obligation noch, und zum letzten
mahl den 21 Martij curr., öffentlich hieselbst feil zu bieten, welches hiemit bekant gemacht,
und ein jeder, so an gem Obligation einigen An. und Zuspruch zu haben vermeinet, peremptorie
abgeladen wird, seine Forderung darauf entweder vorher, oder in besagten terminis sub pena
perpetui silentij zu melden, und solche mit untadelhaften documentis, oder sonst rechtlicher
Art nach zu verificiren, oder zu gewärtigen, daß in ged. Termin den 21 Martij c. gem. Obliga-
tion verkauft, und hernächst keine praetention mehr darauf angenommen werden solle. We-
sel im Landgericht den 10 Febr. 1755.

Den 19 Febr., sollen zu Appeldorn im Roskam, einige Blöcke alerhand Geträndes, und
die in den Voeglarschen Gehölzen ausgehohene Erdholz- und Knaggenstücke, publice ver-
kauffet werden.

VII. Sachen / so verkauft in Duisburg.

Johann Reinh. Haerix heest van de Eijsenaemen van wylen Vrouwe Adriana op de Kamp,
Weduwe van Someren, gekocht, een huysstaende op de Knuppelmarkt, naast het huys van
den Heer Hofflad, en een Stallerje op de Pöör, agter de Schuur van Frisch; soo ymand
daerop iets te pretendeeren heeft, die wille sich binnen ses Weeken melden, alsoo de
penningen alsdan sullen werden betaalt.

VIII. Sachen / so verkauft aufferhalb Duisburg.

Der Marktchiffer Peter Enbers, hat ein Haus, in Wesel auf dem Henberg, nechst der
Wittibe Jan Praestens Haus gelegen, gekauft; solte ein oder ander eine rechtliche Praetention
daran haben, der kan sich zwischen hier und Latare melden; massen alsdann die Raingelder be-
zahlet werden sollen.

Der Zinngießer Diederich Jacob Trippe, hat dem Colono Thomas Ruppoff zu Es-
strop, zwey Morgen Erbland, nächst der Weselbrücke zwischen Schulgen und Brotten zu
Castrop Ländereyen gelegen, erblich verkauffet; alle diejenige, welche an diesem Lande Forderung
haben, werden peremptorie & sub pena pe perui abgeladen, ihre Forderungen binnen 4 Wochen
à dato publicationis, bey dem Königl. Stadtgericht anzuzeigen.

Es hat die Wittibe Borsmanns zu Rh. inberg, ihr im Rentkirchischen Felde gelegenes Land,
abngesehr anderthalb Morgen groß, welches vorhin Labbonder, in Rentkirchen, in Pacht gehabt,
an Gerrit Borigers, Witte daselbst, erblich verkaufft; wer an ged. Lande einige praetention hat,
muß sich längstens binnen 3 Wochen, gehörigen Ort, melden.

Wie Landrichter und Messores des Königl. Preuss. Landgerichts zu Kantzen, entbleten allen
und jeden, so an dem im Amte Wallach gelegenen Borsmanns Hof einige Ansprach zu haben ver-
meinet

meinen, unsern Gruß, und fügen denselben hiemit zu wissen; demnach die Erben verstarb
Bürgermeistern Linnemann als nemlich der Secret. Linnemann in Duderich, und Eheleute Un-
terofficier Walz, vom löbl. Dossowschen Regiment in Wesel und zwar letzterer mit Consens
seines commandirenden Officiers, Herrn Obristwachtmeisters von Baerst, vordennannten Gort-
manns Hof, an Derck Keszler, gen. Menradh vom Hoerzigen, und dieser hinwiederum selb-
gen an den Prediger Wilhelm Hof in Wesel, käuflich überlassen haben; und dann letzterer zu
seiner desto mehrern Sicherheit bey uns angestanden, daß alle dieselige, so auf mehrged. Gort-
manns Hof, einiges Recht oder Ansprache zu haben vermeinen, Ordnungsmäßig vorgeladen
werden mögten, wir auch all solchem dessen Suchen Platz gegeben haben; Als citiren und laden
wir euch hiemit in Kraft gegenwärtigen proclamatis, wovon eines hier und das andere zu We-
sel angeschlagen, von Obrigkeit- und Gerichts- wegen peremptorie sub poena præclusionis & per-
petui silentii, daß ihr à dato dieses, innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den
andern und 3 für den dritten Termin zu rechnen, euer vermeintliches Recht und Ansprache, es
rühre solches ex jure domini, fidei-commis, hypothecæ vel alio quocunque capite her, wie
ihr solches mit untadelhaften abumentis oder auf andere Weise zu verificiren vermeinet, ad
Acta anzeigen, und so dann auf den 21 Febr. a. fut., Vorm. Glocke 9 alhier auf der Landge-
richtsstube erscheinen, mithin die documenta justificatoria in Originalibus produciren, widrigen-
falls aber gewärtigen sollet, daß ihr weiter nicht gehöret und euch ein ewiges Stillschweigen
auferleget werde. Wornach sich also dieselbe zu achten. Geben unter unserm Inseigel und Un-
terschrift. So geschehen Kanten den 26 Nov. 1754.

(L. S.) J. A. Grunemann. J. H. Kramer. G. E. Pas.

Demnach Michael Dyck zu Pfalzsdorf auf der Gocher Heyde, und dessen Kinder, ihr
baselbst gelegenes Haus und Land, an den Herrn Predigern Bartels vor eine sichere Summa
Geldes sub hasta publica verkauftet, dieser auch bereits das Kauf-Præmium in Judicio depont-
ret, mithin zu seiner Sicherheit ersuchet hat, daß, da er vernommen, wie unter andern vor ei-
nigen Jahren, die aus gem. Stücke schuldige jährliche Zinsen, zur Gochschen Stadts-Cämm-
rey zurück-sünden, und mehr andere Forderungen daraus zu bezahlen wären; Edictalem Cita-
tionem zu erlassen. Won nun solchem Petito deferiret; als citiren und laden wir hiemit und
in Kraft dieses Proclamatis, wovon eines hier, das andere zu Kanten und das dritte zu Goch
angeschlagen, alle und jede, welche an obgem. Hause und Lande, nunmehr darab eingefom-
mene Kaufelder, einige Ansprache machen können, dergestalt peremptorie, daß sie à dato in-
nerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern und 3 für den dritten Termin
zu rechnen, ihre Forderungen wie sie dieselbe mit untadelhaften Documentis, oder auf rechtli-
che Weise zu verificiren vermögen, ad Acta anzeigen, und alsdann den 12 April c. a., Vorm.
um 9 Uhr vor uns ausm Rathhause hieselbst erscheinen, die documenta in originali produciren,
wiedrigensfalls und bey dessen Entstehung aber zu gewärtigen, daß nicht weiter gehöret, und ih-
nen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle. Wornach sich also dieselbe zu achten. Gebe
im Landgericht den 18 Jan. 1755.

IX. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Demnach Se Königl. Majestät allergnädigst resolviret und verordnet haben, daß die bis-
hero in Administration gestandene Schlütereyen Cleve und Calcar, auch die Wertheven Linners
und Meurs, von Trinitat. dieses Jahres an wieder verpachtet werden sollen; Als wird solches
zu jedermanns Wissenschaft hiedurch öffentlich bekant gemacht, damit die Liebhaber zur Anpach-
tung sich des Endes bey hiesiger Krieger- und Domainen-Cammer melden, und baselbst die nö-
tige Nachricht einsehen, und ihre Erklärungen abgeben können. Cleve in der Krieger- und Do-
mainen-Cammer den 17 Januarii 1755.

Die bey dem Dorf Hattrop, ohnweit der Stadt Soest gelegene Mahlmühle mit zwen
Gängen, wird künftigen Ostern pachtlos; sollte jemand sich finden, der diese Mühle auf sechs
Jahren wieder anzupachten Lust hätte, der wolle sich bey dem Eigenthumt: Herrn, Herrn Krie-
gers- und Domainen-Rath von Sch. achenberg, ausm dem Hause Hove, oder dessen Manda-
tario, Herrn Postmeister Klug in Soest, melden.

Die Maemoiselles von Blodoff, wollen ihren in der Dorfschaft Nassberg künftlich geles-
genen

genen Hoofs Hof, um auf nächstkünftigen Martini anzutreten, außs neue verpachten; die das zu Lust haben, können sich, je eher je lieber, bey ihnen zu Meurs, deshalb melden.

Sogen zukünftigen Ostern gehen die Pachtjahre von dem sentsch der Lippe, im Amt Spelken gelegenen, sonst sehr renomirt gewesenen Wirthshause, die so genannte Fidon, zu Ende; welches hiemit bekant gemacht wird, damit Lust tragende sich deshalb baldigst bey der Frau Wittibe Chen Bergh in Wesel melden, und Conditiones vernehmen können. Demeltes Haus ist nicht nur mit vielen grossen Zimmern, Bodens und Stallung versehen, sondern es ist dabey auch ein à partes Brauhaus, welches ein Pächter vor sich, und andern, so sich dieser Gelegenheit bedienen, sehr wohl nutzen kan.

X. Gelder / so zu verleyhen ausserhalb Duisburg.

Da dem Magistrat zu Eleve, Rahmens der Armen daselbst, ein Capital von 3300 Rthlr abgeleget wird; so können dieselige, welche solches entweder ganz, oder zum Theil gegen Drds nunas: mässige Sicherheit und Land: übliche Zinsen zu negotiiren geneigt seyn, sich bey obged. Magistrat angeben.

Der Stadt's. Cämmerey zu Eleve, wird mit Ende May 1755 ein Capital à 325 Rthlr abgeleget werden; derselige, so solches um die Zeit zu negotiiren geneigt ist, kan sich desfalls bey dem Magistrat Loci, oder dem Hn. Rentmeister Lohmeyer angeben und Bescheid gewärtigen.

Bev der Oßermanns: Foundation in Wesel, liegen etliche hundert Rthlr vorrätzig, welche gegen Hypothequen: Ordnung's: mässige Sicherheit, zinsbahy ausgethan werden sollen; derselige, so solche verlanget, kan sich bey dem Herrn Krieges: Rath und Scheyen Hannes: melden.

Es werden zu Wesel den 15 Martii h. a., 500 Rthlr Armengelder rentlos; wer dieselbe gegen 5 pro Cent und eine sichere Hypotheque zu leihen verlanget, kan sich daselbst bey denen Herrn Feldpredicarn melden.

Bev dem Stadt's. Mackler Christophel Giesbers zu Wesel, liegen in Commissione 1000 Rthlr. Pupillen: Gelder rentlos; wer solche gegen gute Versicherung und Landes: übliche Zinsen aufzunehmen gesonnen, kan sich beliebigst bey ihme adressiren.

XI. Persohn / dessen Dienst verlanget wird ausserhalb Duisburg.

Es wird ein Scribent, der so wohl Teutsch als Latein leserlich und orthographice schreibet, verlanget; wer sich dazu tüchtig befindet, und dergleichen Condition sucht, kan sich bey dem Köniol. Post: Amt in Kanten, melden und alda nähere Anweisung gewärtigen.

Peter Möhlenbeck, Chirurgus in Kanten, verlanget auf ansehenden Ostern einen tüchtigen Gesellen, der das Messiren wohl verstehet; wer diese favorable Condition einzugehen incknirt, muß sich ehestens schrift. oder mündlich bey ihm melden.

XII. Citatio Creditorum: ausserhalb Duisburg.

Nachdem bey der Königl. Regierung zu Meurs, über das Vermögen des Leonh. Stanz, oder Hünders, Concurfus Creditorum eröffnet, und Edictalis Citatio ankäefertiget, und so wol zu Ernsfeld als hieselbst affigiret worden: so werden mittelst derselben alle dieselige, so eine gearumbete Anforach an bes. Vermögen zu haben vermeinen, in terminis praefixis, und längstens auf den 24 Februarii a. e. abgeladen, um alsdann sub poena perpetui silentii des moraens um 9 Uhr hieselbst in der Reagirungs: Sauglen zu erscheinen, die in Händen habende documenta zur justification ihrer Forderungen zu produciren, und demnachst Locum in abfassender Prioritäts: Urthel zu gemärtigen. Wornach sich sämtl. Creditors zu achten. Meurs den 9 Dec. 1754.

Nachdem unterm 18 Januarii curr., über das Vermögen des Fleischern: And. Zelis bey dem Köniol. Gerichte in Soest, Concurfus Creditorum eröffnet, und Creditoribus zufolge hieselbst bey der Pypstadt und Oßlinghausen angeschlagenen Edictal: Citation, terminus ad liquandum 8c. verund 3 für den dritten zu halten, mithin ultimus terminus auf den 22 Martii a. e., sub poena perpetui silentii präfigiret worden; Als wird dieses hiemit bekant gemacht, damit jedermänniglich, dem daran gelegen, sich zur behörigen Zeit melden könne. Signaturum Soest in iudicio regio den 24 Januarii 1755.

Diese Intelligenz: Zettel sind zu bekommen im Köniol. Adress: Comptoir, und bey allen Köniol. Post: Remtern, das Stück für 1 und 1 viertel Stüber.